Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 Ausgegeben Danzig, den 26. August 1933

153

Durch- und Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung zur Belebung der Wirtschaft insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. 7. 1933.

Vom 18. August 1933.

I. Allgemeines

Zu § 7 Abs. 1 f des Wohnungsbaugesetzes (W.B.Ges.)

§ 1

Zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, die mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe in unmittelbarem Zusammenhang stehen, rechnen sowohl die Wohngebäude des Eigentümers, als auch Dienst- und Arbeiterwohnungen, sofern sie zu einer landwirtschaftlichen Betriebseinheit gehören, die dauernd einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Hauptzweck dienen, es sei denn, daß sie an Personen vermietet oder verpachtet sind, die nicht im Betriebe arbeiten.

Zu § 7b des W.B.Ges.

§ 2

(1) Niederschlagung, gemäß § 7b der Verordnung vom 11. 7. 1933 ist insbesondere auszusprechen:

1. Hinsichtlich der vom Eigentümer selbst benutzten Wohnung, wenn der Eigentümer Erwerbslosen-, Kleinrentner- oder Wohlfahrtsunterstützung bezieht,
2. bei Wohnungen, die zur Vermietung bestimmt sind, solange die Räume leerstehen.

(2) Niederschlagungsanträge nach § 7b des Wohnungsbaugesetzes sind bei den zuständigen Stellen auf einem besonderen Formular einzureichen und zwar nachträglich für ein Vierteljahr, erstmalig also Anfang Oktober 1933 für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1933.

Zu § 10 des W.B.Ges.

§ 3

Das Aufsichtsrecht des Landessteueramtes nach § 10 des Wohnungsbaugesetzes wird ausgedehnt auf die Kontrolle der richtigen Durchführung

1. der Reparaturverordnung vom 18. 11. 1932 (G.Bl. S. 769) sowie des Art. III der Verordnung vom 11. 7. 1933,
2. der Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen (Art. IV der Verordnung vom 11. 7. 1933).

Zu § 11 des W.B.Ges.

§ 4

Mietbeihilfen im Sinne des § 11, die für die Zeit nach dem 1. 7. 1933 von den Wohlfahrtsbehörden gewährt werden, sind den für die Annahme der Wohnungsbauabgabe zuständigen Kassen listenmäßig, nach Grundstücken geordnet, mitzuteilen.

Zu § 15 des W.B.Ges.

§ 5

Soweit für die Vereinnahmung der Wohnungsbauabgabe einschließlich der darauf entfallenden Zinsen und Kosten von der zuständigen Kasse fortlaufende Abrechnungskonten in Kontokorrentform

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 9. 1933.)

geführt werden, gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 und §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 — § 7 des Gesetzes über die gemeinsame Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (G. Bl. S. 207).

§ 6

Die Dienstaufsicht über die im § 15 des Wohnungsbaugesetzes genannten Stellen, die die Wohnungsbauabgabe veranlagen und erheben, wird dem Landessteueramt übertragen. Das Landessteueramt ist ferner als nächstobere Behörde im Sinne des § 285 des Steuergrundgesetzes anzusehen.

II. Zu Art. III der Verordnung vom 11. 7. 1933.

§ 7

In den Fällen, in denen die Anrechnung von Reparaturbeträgen gemäß der Verordnung vom 18. November 1932 für ein Grundstück ausgesprochen ist, nach Artikel II der Verordnung vom 11. 7. 1933, das ab 1. Juli 1933 von der Wohnungsbauabgabe befreit ist, kommt zur Anrechnung nur die Hälfte des auf die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1933 entfallenden Veranlagungssolls. Bereits erteilte Anrechnungsbescheide in diesen Fällen sind demgemäß zu berichtigen.

III. Zu Art. IV der Verordnung vom 11. 7. 1933.

Zu §§ 1 und 2.

§ 8

(1) Anspruchsberechtigt hinsichtlich des einzelnen Grundstücks ist, abgesehen von den in Artikel IV § 2 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Fällen, der Steuerschuldner, der beim Steueramt als Steuerpflichtiger der Wohnungsbauabgabe geführt wird und auf dessen Namen bei der zuständigen Steuerkasse das Wohnungsbauabgabenkonto eingerichtet ist.

(2) Tritt infolge des Überganges des Eigentums an einem Grundstück nach dem 1. 7. 1933 in der Person des Steuerschuldners eine Änderung ein, so ist es Sache der Beteiligten, eine Umschreibung der Unterlagen der Steuerverwaltung herbeizuführen.

(3) Sind Gebäude oder Gebäudeteile vermietet oder verpachtet, so steht der Anspruch auf Schatzanweisungen für entrichtete Wohnungsbauabgabe ausschließlich dem Steuerschuldner (§§ 1 bis 3 der Verordnung vom 11. 7. 1933) zu.

(4) Die Entscheidung darüber, wer im Innenverhältnis die Schatzanweisungen zu beanspruchen hat, steht im Streitfall den ordentlichen Gerichten zu.

§ 9

Die Ausgabe der Schatzanweisungen hat zu unterbleiben für solche Wohnungsbauabgabebeträge, deren Steuerschuldner der Staat, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sind. Das gleiche gilt für solche Schuldner der Wohnungsbauabgabe, die in der steuerlichen Behandlung dem Staat gleichgestellt sind.

§ 10

(1) Art. IV § 3 schließt das Entstehen des Anspruchs auf Zuteilung von Schatzanweisungen für die Zeit aus, in der der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte im Gebiet der Freien Stadt Danzig lediglich der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftssteuerpflicht unterliegt.

(2) Die nach Abs. 1 in Frage kommenden Personen sind den die Wohnungsbauabgabe vereinnahmenden Kassen durch die für die Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zuständigen Steuerämter mitzuteilen. Gegen die Ablehnung von Anträgen auf Zuteilung von Schatzanweisungen in diesen Fällen ist gemäß Art. IV § 12 der Verordnung vom 11. 7. 1933 ausschließlich die Beschwerde nach §§ 284 ff. des St.Gr.Ges. gegeben.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für die in Art. IV § 3 Abs. 2 aufgeführten Grundstücksgesellschaften, solange von ihnen nicht nachgewiesen wird, daß auch sämtliche Eigentümer der Gesellschaftsanteile im Gebiet der Freien Stadt Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(4) Wird in den in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Fällen die unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftssteuerpflicht erst in der Zeit nach dem 30. 6. 1933 begründet, so erwächst daraus ein Anspruch auf Zuteilung der Schatzanweisungen lediglich hinsichtlich der Wohnungsbauabgabe-Beträge, die nach der Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht fällig werden. § 7 gilt entsprechend.

(5) Bei Fortfall der unbeschränkten Steuerpflicht nach dem 30. 6. 1933 entfällt der Anspruch für die erst nach deren Aufhören fällig werdenden Wohnungsbauabgaben-Beträge.

Zu § 5.

§ 11

(1) Der Anspruch auf Schatzanweisungen erlischt unter den in § 5 der Verordnung vom 11. 7. 1933 vorgesehenen Voraussetzungen.

(2) Den die Wohnungsbauabgabe vereinnahmenden Kassenstellen sind mitzuteilen:

1. von den Steuer- und Zollämtern die Namen derjenigen Personen, gegen die am 1. 7. 1933 ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Vergehen gegen §§ 366 bis 368, 372, 373, 375 des Steuergrundgesetzes anhängig ist der später eingeleitet wird,
2. vom Polizeipräsidium die Namen derjenigen Personen, gegen die nach dem 1. 7. 1933 ein Verfahren wegen der in § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten strafbaren Handlungen eingeleitet ist.

(3) Die zuständige Steuerkasse hat bei den ihr gemäß Abs. 2 mitgeteilten Personen, sofern ihnen ein Anspruch auf Schatzanweisungen zusteht, das in Art. IV § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 11. 7. 1933 vorgesehene vorläufige Zurückbehaltungsrecht bis zur endgültigen Entscheidung über die eingeleiteten Verfahren auszuüben. Beschwerden gegen die Ausübung des vorläufigen Zurückbehaltungsrechts hiergegen sind vom Senat zu entscheiden. (Art. IV § 12.)

(4) Ist rechtskräftig festgestellt, daß eine Bestrafung nach § 5 Abs. 1 nicht in Frage kommt, so steht der Ausgabe der zurückbehaltenen Schatzanweisungen an den Berechtigten nichts mehr im Wege. In diesem Falle kann der Berechtigte für den durch die Zurückbehaltung der Schatzanweisungen bedingten Schaden keinen Ersatz verlangen.

Zu § 6.

§ 12

Die Mitteilung der Steuerkasse an den Berechtigten über das Erlöschen des Anspruchs auf Aushändigung der Schatzanweisung (Art. IV § 6) ist erst zu erlassen, wenn das den Verlust des Anspruchs auf Schatzanweisungen nach sich ziehende Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist. Sie bedarf der Genehmigung des Landessteueramts. Gegen die das Erlöschen des Anspruchs auf Schatzanweisungen aussprechende Mitteilung ist die Beschwerde an den Senat zulässig. (Art. IV § 12.)

Zu § 7.

§ 13

Die Übertragung des Anspruchs auf Schatzanweisungen berührt weder das Zurückbehaltungsrecht der Steuerkasse nach §§ 5, 6 und 10 der Verordnung vom 11. 7. 1933 noch die Ausgabe der Schatzanweisungen an den Steuerschuldner der Wohnungsbauabgabe.

Zu § 4.

§ 14

(1) Die Berechtigten erhalten Schatzanweisungen in Höhe des Nennwertes, der auf ihrem Wohnungsbauabgaben-Konto in der Zeit vom 1. 7. 1933 bis 31. 3. 1934 eingezahlten Beträge. Als eingezahlt in diesem Sinne gelten auch die dem Konto gutgebrachten Mietsbeihilfen. Der Nennwert der auszuhändigenden Schatzanweisungen darf niemals höher sein als der Betrag, den der Berechtigte unter Berücksichtigung aller Zugänge, Abgänge, Anrechnungen und Niederschlagungen für die Zeit vom 1. 7. 1933 bis 31. 3. 1934 tatsächlich zu entrichten hat (berichtigtes Veranlagungssoll).

(2) **Beispiele:**

Wohnungsbauabgabe-Soll 1933/34 für ein Grundstück . . . . 1 200 G
Auf die Zeit vom 1. 7. 1933 bis 31. 3. 1934 entfallen davon . . . . 900 G

1. Gehen auf dem Grundstückskonto in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 ein:
   a) ein Betrag von 500 G, so erhält der Berechtigte Schatzanweisungen im Nennwert von . . . . 500 G
   b) ein Betrag von 900 G, so erhält der Berechtigte Schatzanweisungen im Nennwert von . . . . 900 G
   c) ein Betrag von mehr als 900 G; (Abdeckung alter Reste), so erhält der Berechtigte auch nur Schatzanweisungen im Nennwert von . . . . 900 G
2. Vermindert sich das Abgabesoll für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 durch Rechtsmittel, Ermäßigungen (Vermietung unter der gesetzlichen Miete), Anwendung von § 7 Abs. 8 W.B.Ges. oder Niederschlagungen auf 600 G, so können dem Berechtigten höchstens Schatzanweisungen im Nennbetrage von 600 G ausgehändigt werden. (Im übrigen vgl. Beispiel 1).

3. Sind dem Berechtigten gemäß Verordnung vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 310) für Reparaturen für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 angerechnet 450 G, so können ihm höchstens Schatzanweisungen in Höhe von 450 G ausgehändigt werden (vgl. auch hier Beispiel 1).
4. Vermindert sich das Soll für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. März 1934 aus den Gründen des Beispiels 2 auf 600 G und besteht daneben noch eine Anrechnung wie in Beispiel 3 in Höhe von 450 G, so können dem Berechtigten höchstens Schatzanweisungen im Nennbetrage von 150 G ausgehändigt werden.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat der nach Art. IV § 2 Abs. 4 berechtigte Ersteher einen Anspruch auf Zuteilung von Schatzanweisungen äußerstenfalls in Höhe des für die Zeit vom 1. 7. 33 bis 31. 3. 34 festgestellten (berichtigten) Veranlagungssolls an Wohnungsbauabgabe.

§ 15

(1) Für die Feststellung, wann Beträge entrichtet worden sind, ist der Einzahlungstag maßgebend. Als Einzahlungstag gilt:

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
b) bei Übersendung auf das Postscheckkonto der Kasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts auf dem der Steuerkasse gleich übersandten Abschnitt ergibt,
c) bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
d) bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung oder aus dem Ausland der Tag, an dem der Betrag bei der Kasse eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

(2) Werden Beträge, auf deren Erstattung der Steuerpflichtige einen Anspruch hat, auf Wohnungsbauabgabe im Wege der Umbuchung angerechnet, so ist dieser Betrag in dem Augenblick als entrichtet anzusehen, in dem die Umbuchung erfolgt ist.

Zu §§ 8 und 9

§ 16

Die Bank von Danzig wird als Stelle für die Auslieferung der Schatzanweisungen bestimmt.

§ 17

(1) Die Auslieferung der Schatzanweisungen erfolgt auf Grund einer Anweisung der die Wohnungsbauabgabe erhebenden Kasse bezw. der Steuerkasse der Freien Stadt Danzig nach besonderem Muster.

(2) Die Anweisung (Abs. 1) ist vierteljährlich nachträglich zu erteilen, erstmalig also Anfang Oktober 1933 für die in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 33 gezahlte Wohnungsbauabgabe.

§ 18

Ein Berechtigter, der nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. 7. 1933 und dieser Durch- und Ausführungsbestimmungen insgesamt einen Anspruch auf einen Betrag von Schatzanweisungen hat, der nicht durch 100 teilbar ist, hat Anspruch auf eine Bescheinigung über den nicht durch 100 teilbaren, auf volle 10 Gulden nach unten abgerundeten Betrag des Inhalts, daß er berechtigt ist, Schatzanweisungen in dieser Höhe zu beanspruchen. Diese Bescheinigung darf nur einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft ausgehändigt werden. Der Berechtigte kann eine von ihm gewählte Bank, Sparkasse oder Genossenschaft benennen, der das Steueramt diese Bescheinigung zu übersenden hat. Die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft, die solche Bescheinigungen erhält, kann diese bei der Bank von Danzig in Schatzanweisungen eintauschen. Der Senat kann bestimmen, welche Banken, Sparkasse oder Genossenschaften berechtigt sind, die Bescheinigungen entgegen zu nehmen und gegen Schatzanweisungen umzutauschen.

§ 19

Jeder Schatzanweisung sind halbjährliche Zinsscheine bis 31. Dezember 1938 beigefügt. Der Anspruch der Zinsvergütung entsteht zum ersten jeden Vierteljahres für die im Vorvierteljahr geleistete Wohnungsbauabgabe.

§ 20

Die Schatzanweisungen sind dem Berechtigten von der Bank von Danzig gegen Ausweis (Paß usw.) auszuhändigen oder als Einschreibesendung oder als Wertbrief gegen Erhebung der Übersendungskosten im Nachnahmewege zu übersenden.

§ 21

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine und der ausgelosten Schatzanweisungen erfolgt zum Nennwert. Zahlstellen sind die Staatshauptkasse und die Bank von Danzig. Bei der Einlösung der aus-

gelosten Stücke sind die zugehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheine mit einzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

§ 22

Auf die Verjährung und Kraftloserklärung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 23

Die Auslösung findet spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin statt. Die ausgelosten Schatzanweisungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins an welchem die Rückzahlung erfolgt, innerhalb 14 Tagen nach dem Auslosungstermin im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntgemacht.

Zu § 10

§ 24

(1) Das in Art. IV § 10 vorgesehene Zurückbehaltungsrecht wegen Steuerrückstände ist auszuüben wegen aller bei der die Wohnungsbauabgabe vereinnahmenden Steuerkasse bestehenden Reste an Steuern, steuerlichen Nebenleistungen und Strafen ohne Rücksicht darauf, ob diese Reste gestundet sind.

(2) In den Fällen, in denen die Wohnungsbauabgabe nicht von der Steuerkasse der Freien Stadt Danzig sondern von gemeindlichen Steuerkassen vereinnahmt wird, ist auch die Steuerkasse der Freien Stadt Danzig berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht wegen der bei ihr bestehenden Reste im Sinne des Abs. 1 auszuüben, soweit das Recht nicht bereits von der vereinnahmenden Kasse für eigene Rückstände geltend gemacht ist.

(3) Übt eine der Steuerkassen das Zurückbehaltungsrecht aus, so hat die Bank von Danzig die Schatzanweisungen nicht dem Berechtigten, sondern der das Zurückbehaltungsrecht geltend machenden Steuerkasse auszuhändigen, die sie zugunsten des Berechtigten durch Verkauf an der Danziger Börse unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Kurspflege verwertet. Der erzielte Erlös nach Abzug der entstandenen Verkaufsunkosten ist zur Abdeckung der Rückstände des Berechtigten im Sinne des Abs. 1 zu verwenden.

(4) In erster Linie sind dabei Rückstände des Berechtigten an Wohnungsbauabgabe abzudecken, im übrigen bestimmt die verfügende Steuerkasse, welche Reste zu tilgen sind. Kommt bei einer gemeindlichen Steuerkasse die Erteilung einer Ausgabeanweisung für den Berechtigten in Frage, so sind diese Anweisungen stets über die Steuerkasse der Freien Stadt Danzig zu leiten, zwecks Wahrung der in Abs. 2 der Steuerkasse der Freien Stadt Danzig vorbehaltenen Rechte.

Zu § 11

§ 25

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. 7. 33 zurückgegebene Schatzanweisungen sind unmittelbar der Staatshauptkasse zu übermitteln, die den Empfang schriftlich bestätigen wird.

§ 26

(1) Sind Schatzanweisungen ausgegeben, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, so ist er verpflichtet, die Schatzanweisungen oder deren Wertbetrag zurückzugeben. Kommt der Empfänger binnen einer von der Steuerkasse bestimmten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so hat einer eine Entschädigung in Höhe des Anrechnungswertes zuzüglich der Zinsen zu zahlen, die auf die Zeit, in der er die Schatzanweisungen unberechtigt in Besitz gehabt hat, entfallen.

(2) Auf die Festsetzung der Entschädigung und ihrer Einziehung finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Festsetzung und Einziehung von Steuern entsprechende Anwendung.

(3) Gegen die Verfügung der Steuerkasse ist ausschl. die Beschwerde nach §§ 284 ff. des Steuergrundgesetzes gegeben. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

Zu § 13

§ 27

Zinsen sind wie Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 33 des EinkStGes. zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Schlußbestimmung

§ 28

Die Pflichten, die im Besteuerungsverfahren dem Steuerpflichtigen oder dritten Personen oder Stellen auferlegt sind, gelten sinngemäß für die Durchführung dieser Verordnung.

Danzig, den 18. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Verordnung
über die Neuwahl der Schöffen und Geschworenen.
Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet mit dem 30. September 1933. Die am 1. Oktober 1933 beginnende neue Wahlperiode endet mit dem 31. Dezember 1934.

§ 2

Der im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Ausschuß ist neu zu wählen. Sodann hat rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1933 eine Neuwahl der Schöffen und Geschworenen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes stattzufinden.

Die Urliste, aus der die Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 gewählt worden sind, kann der Neuwahl zugrundegelegt werden.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.